

RA Dr. Christian Hoffmann und Wiss. Mit. Kim Corinna Borchers, Kiel\*

**„Der Anwalt und sein Recht auf Papier“**

THEMATIK	Verfassungsrecht
SCHWIERIGKEITSGRAD	Anfänger
BEARBEITUNGSZEIT	2 Stunden
HILFSMITTEL	GG, BVerfGG

**■ SACHVERHALT**

Die Bundesregierung ist der Ansicht, dass die zunehmende elektronische Kommunikation auch vor der Justiz nicht halt machen kann. Daher wird das „Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten“ (FördEIRV) verabschiedet. Nach dem neuen § 130 d ZPO dürfen Schriftsätze und Anlagen sowie schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen durch einen Rechtsanwalt im Prozess nicht mehr auf Papier zum Gericht geschickt werden, sondern sind ausschließlich als elektronisches Dokument zu übermitteln. Nur für den Fall, dass die elektronische Übermittlung aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Während die Teilnahme am elektronischen Rechtsverkehr für Bürgerinnen und Bürgen freiwillig ist, wird für Rechtsanwälte die elektronische Einreichung von Schriftsätzen und deren Anlagen zum 1.1.2022 verpflichtend (§ 130 d ZPO).

Gleichzeitig werden durch das Gesetz Möglichkeiten für neue technische Wege geschaffen, um ein elektronisches Dokument zu übermitteln. Nach dem neuen § 130 a III ZPO muss das elektronische Dokument nicht mehr zwingend mit einer qualifizierten elektronischen Signatur (qeS), welche sich nicht durchsetzen konnte, versehen sein. Ausreichend ist es nunmehr, wenn das Dokument von der verantwortenden Person signiert und auf einem „sicheren Übermittlungsweg“ eingereicht wird („signiert“ bedeutet hier lediglich eine einfache Signatur iSd Signaturgesetzes; dafür genügt bspw. eine als Bild eingescannte Unterschrift oder schlicht die Wiedergabe des Absendernamens am Ende des Textes).

§ 130 a IV ZPO bestimmt, welche Übermittlungswege als „sicher“ angesehen werden. Dazu zählt unter anderem ein neues sog. besonderes elektronisches Anwaltspostfach (beAP), welches die Bundesrechtsanwaltskammer für jeden Rechtsanwalt nach § 31 a BRAO einrichtet.

Rechtsanwalt R ist mit dem neuen Gesetz überhaupt nicht einverstanden. R ist als Einzelanwalt in einer Kleinstadt in Mecklenburg-Vorpommern tätig. Zwar verfügt die Kanzlei des R über einen PC, dieser wird jedoch lediglich von seiner Schreibkraft genutzt, die halbtags für R arbeitet. R verfügt weder über einen Internetanschluss noch über einen Scanner. Er ist der Meinung, es könne doch nicht angehen, dass er durch den Gesetzgeber gezwungen wird, diesen „neumodischen Quatsch“ zu nutzen. In seinen 30 Jahren als Rechtsanwalt habe sich die Arbeit mit den Papierakten schließlich bewährt. Zudem nutze er bereits die sog. Computerfaxtechnik, was vollkommen ausreiche. Bei dieser wird das zu versendende Dokument direkt von einem Computer über die Telefonleitung an ein Faxgerät geschickt.

Er könne daher nicht per Gesetz gezwungen werden, die Ausstattung und die Organisation seiner Kanzlei komplett ändern zu müssen, zumal Anschaffungs- und laufende Kosten von nicht unerheblicher Höhe vonnöten seien. Die neue Regelung, wonach Dokumente nur noch elektronisch beim Gericht eingereicht werden können, sei daher mit seiner Berufsfreiheit nicht vereinbar.

R möchte daher gegen das Gesetz vorgehen und beauftragt seinen Praktikanten P, der im 2. Semester Jura studiert, die Erfolgsaussichten einer Verfassungsbeschwerde zu prüfen. Um seinem Protest gegen immer neue Kommunikationsformen Ausdruck zu verleihen, beabsichtigt R, die Verfassungsbeschwerde ausschließlich per Computerfax zu verschicken, soweit dies zulässig ist. Nur wenn P zu dem Ergebnis kommen sollte, dass dies nicht ausreicht, wäre er bereit, das Original zusätzlich per Post zu verschicken.

**Bearbeiterhinweis:**

Erstellen Sie das Gutachten des P.

**Relevante Vorschriften:****§ 130 a ZPO Elektronisches Dokument**

(1) Vorbereitende Schriftsätze und deren Anlagen, schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen

\* Der Verfasser *Hoffmann* ist Rechtsanwalt der Kanzlei für Verwaltungsmodernisierung VerwaltungZweiPunktNull, www.verwaltungzweipunktnull.de, und wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lorenz-von-Stein-Institut für Verwaltungswissenschaften an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel. Die Verfasserin *Borchers* ist wissenschaftliche Mitarbeiterin an diesem Institut; der Beitrag entstand im Rahmen eines Forschungsprojektes der Deutschen Post AG.

der Parteien sowie schriftlich einzureichende Auskünfte, Aussagen, Gutachten, Übersetzungen und Erklärungen Dritter können nach Maßgabe der folgenden Absätze als elektronisches Dokument bei Gericht eingereicht werden.

(2) Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die Bundesregierung bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen.

(3) Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

(4) Sichere Übermittlungswege sind

1. der Postfach- und Versanddienst eines De-Mail-Kontos, wenn der Absender bei Versand der Nachricht sicher im Sinne des § 4 Absatz 1 Satz 2 des De-Mail-Gesetzes angemeldet ist und er sich die sichere Anmeldung gemäß § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes bestätigen lässt,
2. der Übermittlungsweg zwischen dem besonderen elektronischen Anwaltspostfach nach § 31 a der Bundesrechtsanwaltsordnung oder einem entsprechenden, auf gesetzlicher Grundlage errichteten elektronischen Postfach und der elektronischen Poststelle des Gerichts,
3. der Übermittlungsweg zwischen einem nach Durchführung eines Identifizierungsverfahrens eingerichteten Postfach einer Behörde oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts und der elektronischen Poststelle des Gerichts; das Nähere regelt die Verordnung nach Absatz 2 Satz 2,
4. sonstige bundeseinheitliche Übermittlungswege, die durch Rechtsverordnung der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates festgelegt werden, bei denen die Authentizität und Integrität der Daten sowie die Barrierefreiheit gewährleistet sind.

(5) Ein elektronisches Dokument ist eingegangen, sobald es auf der für den Empfang bestimmten Einrichtung des Gerichts gespeichert ist. Dem Absender ist eine automatisierte Bestätigung über den Zeitpunkt des Eingangs zu erteilen.

(6) Ist ein elektronisches Dokument für das Gericht zur Bearbeitung nicht geeignet, ist dies dem Absender unter Hinweis auf die Unwirksamkeit des Eingangs und auf die geltenden technischen Rahmenbedingungen unverzüglich mitzuteilen. Das Dokument gilt als zum Zeitpunkt der früheren Einreichung eingegangen, sofern der Absender es unverzüglich in einer für das Gericht zur Bearbeitung geeigneten Form nachreicht und glaubhaft macht, dass es mit dem zuerst eingereichten Dokument inhaltlich übereinstimmt.

### **§ 130 d ZPO Nutzungspflicht für Rechtsanwälte und Behörden**

Vorbereitende Schriftsätze und deren Anlagen sowie schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument zu übermitteln. Ist dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

### **§ 31 BRAO Rechtsanwaltsverzeichnis**

(1) Die Rechtsanwaltskammer führt ein elektronisches Verzeichnis der in ihrem Bezirk zugelassenen Rechtsanwälte und gibt die in diesem Verzeichnis gespeicherten Daten im automatisierten Verfahren in ein von der Bundesrechtsanwaltskammer geführtes Gesamtverzeichnis ein ...

(2) ...

### **§ 31 a BRAO Besonderes elektronisches Anwaltspostfach**

(1) Die Bundesrechtsanwaltskammer richtet nach Überprüfung der Zulassung und Durchführung eines Identifizierungsverfahrens in dem Gesamtverzeichnis nach § 31 für jeden eingetragenen Rechtsanwalt ein besonderes elektronisches Anwaltspostfach ein. Das besondere elektronische Anwaltspostfach soll barrierefrei ausgestaltet sein.

(2) ...